

Kooperationen von Kirchengemeinden

Ein Leitfaden für die Praxis

Erarbeitet vom Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „Gemeindeberatung“ des Amtes für missionarische Dienste

Stand: Februar 2013

I. Einführung

Die Zahl der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhöhte sich in nur 44 Jahren von 446 im Jahr 1951 auf 658 im Jahr 1995! Zum 31. Dezember 2012 gibt es in unserer Landeskirche 515 Kirchengemeinden.

Die folgenden Zitate aus Sitzungen zu Kooperationen von Kirchengemeinden zeigen einerseits die Einsicht in notwendige Veränderungen andererseits aber auch die daraus entstehenden Konfliktpotenziale:

Wir wissen, dass die äußeren Bedingungen von uns ein Umdenken verlangen!

Denn:

- wir haben die Strukturen der 70er Jahre bis weit in die 90er Jahre kaum angepasst und reagieren teilweise immer noch zu langsam.
- lässt man alte Strukturen, dann scheitert man darin (einige Kirchengemeinden befinden sich inzwischen im Haushaltssicherungskonzept).
- wer sich nicht entscheidet, der entscheidet, dass alles so bleiben soll wie es ist.

Aber:

- uns gibt es schon seit Jahrhunderten. Wir haben viel überstanden und überstehen das jetzt auch noch.
- es ist besser, das bestehende Rechtssystem zu verändern als unsere Kirchengemeinde. Denn wenn wir eine andere Kirchenordnung haben, können wir überleben.
- wir laufen Gefahr, von einer größeren Kirchengemeinde aufgesogen zu werden. Vielleicht müssen wir sogar ihren Namen oder einen Teil des Namens übernehmen.
- es fällt so schwer, Gewohnheiten aufzugeben. Wir wissen, dass wir reagieren müssen, aber wir haben Angst vor den Veränderungen.
- wir wollen unsere Pfarrerin für uns behalten.
- wir haben unser eigenes Profil.
- wir haben dieses Gemeindehaus mit unseren eigenen Händen in vielen ehrenamtlichen Stunden gebaut.

Wir sehen in Kooperationen und Vereinigungen eine Chance, die vor uns liegenden Probleme zu lösen!

Denn:

- die möglichst gerechte und gleiche pfarramtliche Versorgung der Gemeindeglieder ist uns wichtig.
- wir können voneinander abgucken und uns ergänzen.
- wir haben die Chance etwas (teilweise) Unbekanntes zu strukturieren.
- wir können gemeinsam den Personalbestand leichter anpassen und durch eine gemeinsame Gebäudekonzeption Kosten sparen.
- wir können planen, wie unsere gemeinsame Zukunft aussieht ohne auf alles Gewohnte verzichten zu müssen.

II. Die aktuelle Situation

Die Landessynode 2011 hat den Bericht „Personalentwicklung für den Pfarrdienst“ ausführlich diskutiert und unter anderem beschlossen, dass ab 01.01.2013 pro Pfarrstelle die Planzahl von 2.250 bis 3.000 Gemeindegliedern festgesetzt wird.

III. Kooperationsmöglichkeiten von Kirchengemeinden

Kirchengemeinden können auf unterschiedliche Weise miteinander kooperieren:

- Niederschwellige Kooperation
- Weitergehende Kooperation
- Kooperation durch Grenzveränderungen oder Vereinigungen

1. Niederschwellige Kooperationen

Einige Beispiele sollen Möglichkeiten für eine niederschwellige Kooperation aufzeigen:

a) Koordination der Gottesdienstzeiten

Statt in benachbarten Kirchengemeinden jeweils um 10:00 Uhr parallel Gottesdienste abzuhalten, wird der Gottesdienst in der einen Kirchengemeinde auf 9:30 Uhr und in der anderen Kirchengemeinde auf 11:00 Uhr gelegt. So können die Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen regelmäßig Entlastung im Predigtamt erfahren und Vertretungsdienste leichter organisieren. Eine Anpassung der Gottesdienstzeiten könnte gleichzeitig Auswirkungen auf den Einsatz der Küsterinnen oder Küster haben und bewirken, dass beide Gemeinden zusammen eine Organistin oder einen Organisten beschäftigen. ...

b) Gemeinsame Organisation von Gruppen

In benachbarten Kirchengemeinden können z. B. kirchenmusikalische Kreise (Posaunenchor, Gospelchor, Kirchenchor, Flötenkreise u.v.a.m.) gemeinsam organisiert werden. So entstehen größere (musizierfähige) Einheiten unter einer gemeinsamen Leitung.

c) Gemeinsame Nutzung von Gebäuden

Durch ein gemeinsames Gebäudenutzungskonzept mehrerer Kirchengemeinden können (neue oder sanierte) Gebäude mit hohem Nutzwert besser ausgelastet werden und Gebäude mit starkem Sanierungsstau abgegeben werden. Der verbleibende Gebäudebestand wird durch eine höhere Gruppenfrequentierung stärker mit Leben gefüllt. Neben einer Kostenreduzierung werden die verbleibenden Lasten auf mehrere Schultern verteilt und der Druck auf die immer stärker belasteten gemeindlichen Haushalte verringert.

Anhand dieser Beispiele, deren Liste sich jederzeit ergänzen ließe, wird deutlich: Niederschwellige Kooperation heißt: Die Nachbargemeinden in den Blick nehmen und gemeinsam Entlastungsmöglichkeiten prüfen.

Und: Niederschwellige Kooperationen bedürfen nur weniger formaler Regelungen (Einigung über Personalkostenteilung, Aufstellen eines Nutzungsplanes etc.).

2. Weitergehende Kooperationen

Weitergehende Kooperationen lassen sich gegenüber den niederschweligen Kooperationen durch stärkere formale Festlegungen im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung auf den Weg bringen.

a) Die pfarramtliche Verbindung nach Artikel 12 Kirchenordnung

Durch Beschluss der Kirchenleitung haben Kirchengemeinden die Möglichkeit, sich pfarramtlich miteinander zu verbinden und durch diese pfarramtliche Verbindung Pfarrstellen zu vereinigen. Dabei bleibt die rechtliche Selbstständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden erhalten. Bei der Besetzung der so entstandenen Pfarrstelle sind Beschlüsse der beteiligten Presbyterien und vom Kreissynodalvorstand erforderlich. Darüber hinaus sind von beiden Leitungsorganen die Vorgaben des Pfarrstellenbesetzungsrechts (Abkündigungen, Probepredigt, Fristen etc.) zu beachten.

b) Vereinbarungen und kirchenrechtliche Vereinbarungen

Kirchengemeinden können eine sog. kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14 a Verbandsgesetz (Das Recht in der EKvW, Nr.60) beschließen. Dann würde die eine Kirchengemeinde für die andere Kirchengemeinde eine Aufgabe (z.B. die Jugendarbeit) als gemeinsame Aufgabe mit übernehmen. Oder Kirchengemeinden können zum Beispiel durch einfache Vereinbarung regeln, dass ihre Jugendarbeit gemeinsam durchgeführt wird. Je nach Größe der Kirchengemeinden könnte es sinnvoll sein, für die Kinder und Jugendlichen in einer Region eine zentrale Anlaufstation zu bieten.

3. Kooperation durch Grenzveränderung oder Vereinigung

Über die Veränderung und Vereinigung von Kirchengemeinden entscheidet nach Artikel 6 Kirchenordnung die Kirchenleitung, wobei die Beteiligten (Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände) vorher anzuhören sind.

a) Vereinigung

Der zunehmende Rückgang der Gemeindeglieder und die sinkenden Kirchensteuereinnahmen führen vielerorts dazu, dass aus einer Teilung entstandene Kirchengemeinden wieder zusammengeführt werden oder ausgegliederte Kirchengemeinden mit der „Ursprungskirchengemeinde“ vereinigt werden. Aber auch Nachbarkirchengemeinden ohne vergleichbare Vorgeschichte beginnen Gespräche über eine mögliche Vereinigung, um sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Durch Vereinigungen von Kirchengemeinden entstehen größere Einheiten, so dass die Aufgaben gleichmäßiger verteilt werden können. Dabei kann in einer Satzung für die neue Kirchengemeinde u.a. geregelt werden, dass die unterschiedlichen Profile und Strukturen der ehemaligen selbstständigen Kirchengemeinden angemessen unter dem neuen Dach berücksichtigt werden.

Der genaue Verfahrensablauf bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden und eine Aufstellung dessen, was zu berücksichtigen ist, wird später näher beschrieben.

b) Grenzveränderung

Grenzveränderungen werden häufig vollzogen, um die pfarramtliche Versorgung von Gemeindegliedern in einer „etwas zu kleinen“ Kirchengemeinden und einer „etwas zu großen“ Kirchengemeinde besser zu gewährleisten. Eine Gebietsveränderung ist darüber hinaus vor allem dann geboten, wenn damit eine Anpassung an kommunale Strukturen verbunden ist.

IV. Vereinigung von Kirchengemeinden

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) beschließt die Kirchenleitung über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen. Vor Beschlussfassung durch die Kirchenleitung sind die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände zu hören.

Verfahrensablauf der Vereinigung

Im Einzelnen stellt sich der Verfahrensablauf bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden wie folgt dar (Weiterführende Materialien: Die Landeskirche hat in der Reihe „Materialien für den Dienst in der EKvW“ ein Broschüre herausgegeben, die umfassend in den Weg einer Vereinigung einführt

„Gemeinsam neue Wege gehen - Kirchengemeinden auf dem Weg in die Vereinigung“ 1-2010. Ein Materialanhang ergänzt das Heft.

Das Materialheft kann heruntergeladen werden unter: www.ekvw.de → Service und download)

a) Zunächst fassen die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden den (Tendenz-)Beschluss, ihre Kirchengemeinden zu vereinigen, und bitten das Landeskirchenamt, einen entsprechenden Entwurf der Urkunde zu erstellen.

b) Mit der Übersendung des Entwurfes der Urkunde wird die Superintendentin bzw. der Superintendent gebeten, das weitere Verfahren zu begleiten.

c) In den Hauptgottesdiensten der betroffenen Kirchengemeinden muss an mindestens einem Sonntag zu der gemäß Art. 6 Abs. 2 KO vorgesehenen Anhörung der Gemeindeglieder eingeladen werden. Diese kann z. B. im Rahmen einer Gemeindeversammlung gem. Art. 75 KO durchgeführt werden. Hinweise auf diese Anhörungstermine in der kirchlichen oder öffentlichen Presse sind unbedingt zu empfehlen. Die Versammlungen werden in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. Der Verlauf der Anhörung wird durch ein Protokoll dokumentiert.

d) Die beteiligten Presbyterien beraten in ihrer nächsten Sitzung über die durchgeführte Anhörung und beschließen den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf der Urkunde. Mit diesen Beschlüssen soll der Name der künftigen Kirchengemeinde sowie die Pfarrstellenverteilung, die Vermögensregelung und der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens festgelegt werden. Dabei soll in die Urkunde aufgenommen werden, dass die neue Kirchengemeinde Rechtsnachfolgerin der

bisherigen Kirchengemeinden wird. Dadurch gehen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, Vermögen und Schulden der bisherigen Kirchengemeinden auf die neue Kirchengemeinde über, ohne dass es weiterer Verträge bedarf.

e) Sodann übermitteln die Presbyterien ihre gefassten Beschlüsse sowie das Protokoll über die Anhörung der Gemeindeglieder dem Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an das Landeskirchenamt.

Entscheidung über die Vereinigung

Sofern über die geplante Vereinigung Einvernehmen besteht, entscheidet das Landeskirchenamt. Bei nicht einvernehmlichen Vereinigungen entscheidet die Kirchenleitung.

Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Mitarbeitervertretungen rechtzeitig eingeschaltet werden.

Staatliche Genehmigung der Vereinigung

Um der Vereinigung auch im staatlichen Bereich Geltung zu verschaffen, bedarf die Veränderung von Kirchengemeinden der staatlichen Genehmigung gemäß Art. 4 Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924. Dieses Mitwirkungsrecht des Staates wird durch die jeweilige Bezirksregierung ausgeübt. Auf einen entsprechenden Antrag des Landeskirchenamtes spricht die Bezirksregierung durch Ausfertigung einer gesonderten Urkunde die Anerkennung der Vereinigung für den staatlichen Bereich aus.

Das Landeskirchenamt leitet die kirchliche und staatliche Urkunde dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde zu. Der Wortlaut der Urkunden wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung veröffentlicht.

Leitungsorgan für die vereinigte Kirchengemeinde

Die Bildung des Leitungsorgans für die neue Kirchengemeinde vollzieht sich in folgenden Schritten:

Zunächst bestellt der Kreissynodalvorstand gemäß Art. 82 KO für die neu gebildete Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Diese Bevollmächtigten nehmen gemäß Art. 83 Abs. 1 KO die Aufgaben des Presbyteriums wahr, wobei sie insbesondere die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vorzubereiten und durchzuführen haben. Hierbei bestimmt das Landeskirchenamt, ob diese Wahl alsbald oder erst im Zusammenhang mit der nächsten turnusmäßigen Wahl durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass in jedem Fall seitens der betroffenen Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes eine Entscheidung des Landeskirchenamtes herbeizuführen ist. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter.

Grundsätzlich ist der Kreissynodalvorstand bei der Bestellung der Bevollmächtigten in seinem Handeln frei. Allerdings ist es durchaus üblich, dass Mitglieder der bisherigen Presbyterien für dieses Amt vorgesehen werden.

Siegel der vereinigten Kirchengemeinde

Die neu gebildete Kirchengemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) siegelberechtigt. Ihr steht ein eigenes Kirchensiegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten zu unterscheiden hat. Für die Gestaltung des Siegelbildes und der Siegelumschrift ist frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, das für die Genehmigung des Siegels zuständig ist. Erst nach dieser Genehmigung ist das Kirchensiegel zu fertigen und von der Kirchengemeinde zu führen und zu verwenden. Ein kleines Merkblatt über die Gestaltung von Kirchensiegeln in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Archivierung von Dokumenten

Wichtige Unterlagen der am Vereinigungsprozess beteiligten Kirchengemeinden müssen gesichert werden. Das Archivgesetz bestimmt in § 3 Abs. 3: „Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist das Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.“

Meldewesen

Es ist rechtzeitig darauf zu achten, dass früh genug Kontakt mit der ECKD GmbH aufgenommen wird, damit die entsprechenden Änderungen bzgl. des Meldewesens vorgenommen werden können. Die ECKD GmbH braucht dafür einen angemessenen Vorlauf.

Bauberatung

Die Vereinigung von Kirchengemeinden hat vielfach ein Überdenken der Gebäudestruktur zur Folge. Daher sollte rechtzeitig die Beratung des landeskirchlichen Baureferats erfolgen (Bauberatung, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes, Um- und Nachnutzung kirchlicher Gebäude u.v.a.m.).

Weiterführende Anlagen:

Zeitplan

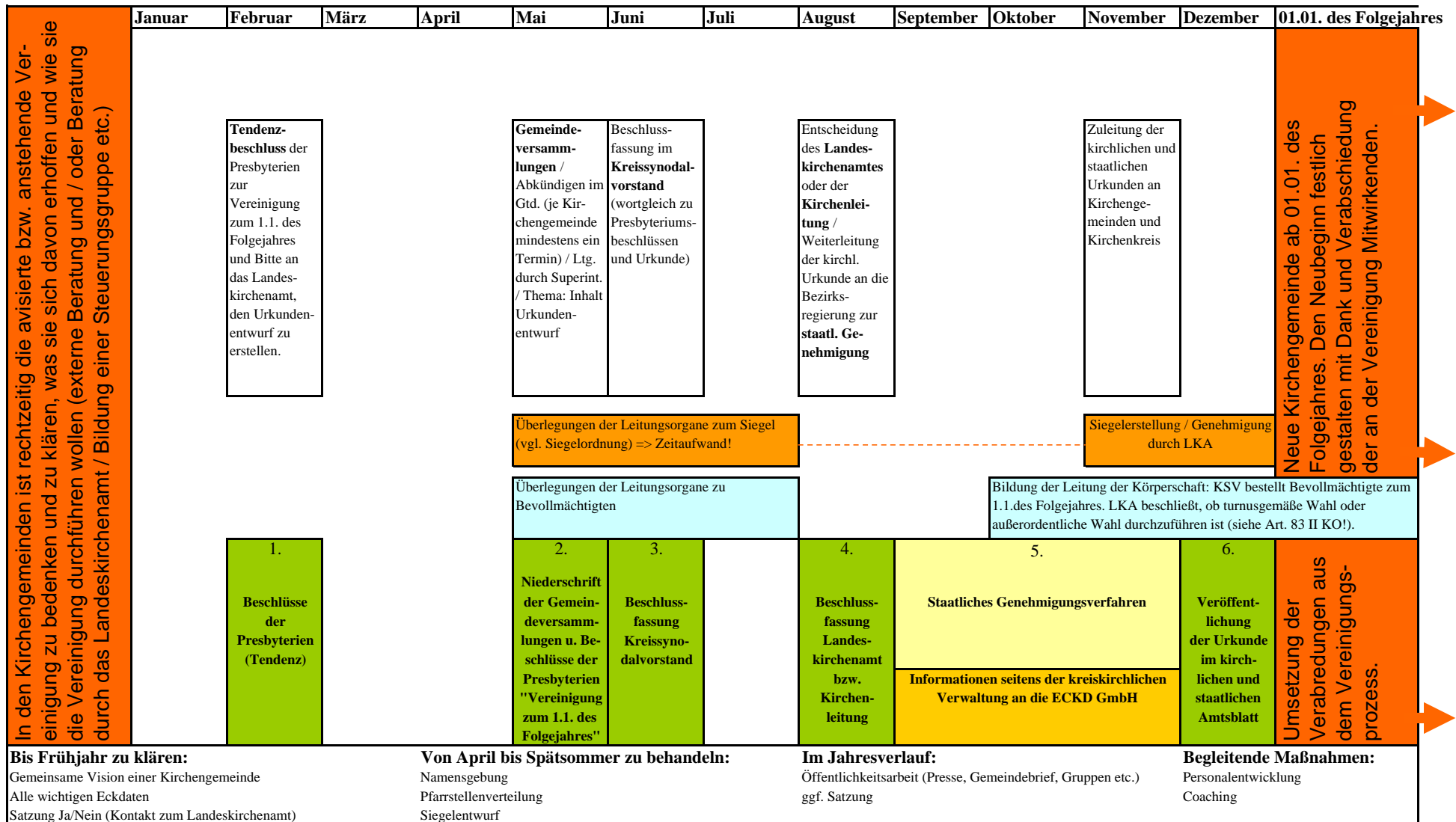
Urkunde über eine Vereinigung

Urkunde über eine Grenzveränderung

Merkblatt zum Siegelwesen

Merkblatt zum Archivwesen

Zeitplan für eine Vereinigung (Beispiel für eine Vereinigung zum 1. Januar)



Urkunde
über die Vereinigung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal,
der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal
und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Glockental

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal und die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Glockental – alle Kirchenkreis Seeheim – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Friedenskirchengemeinde Lutherburg“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Lutherburg ist **uniert**. (oder „lutherisch“ oder „reformiert“)

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal wird 1. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1. und 2. der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal werden die Pfarrstellen 2. und 3. und die Pfarrstellen 1., 2. und 3. der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Glockental werden die Pfarrstellen 4., 5., und 6. der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Lutherburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal, der bisherigen Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal und der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Glockental.

§ 4

Die Urkunde tritt am 99. XXX 2099 in Kraft.

Bielefeld, 99. XXX 2099

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
In Vertretung

Name des Unterzeichners

(L.S.)

Az.: 010.11 – 99N9

Urkunde

Veränderung der Gemeindegrenzen der Ev. Kirchengemeinde Kirchtal zur Ev. Kirchengemeinde Pfarrtal und zur Ev. Kirchengemeinde Glockental

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal und der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal, beide Evangelischer Kirchenkreis Seeheim, wird (*entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan*) neu festgesetzt.

Der neue Grenzverlauf zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal und der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal beginnt im Norden an der kommunalen Grenze der kommunalen Gemeinde A-Stadt und folgt (*vgl. zum Ganzen den mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan*).

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Kirchtal, der durch die Neufestsetzung der Grenze zum Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Pfarrtal gehört, wird der Ev. Kirchengemeinde Pfarrtal zugeordnet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal und der Evangelischen Kirchengemeinde Glockental, beide Evangelischer Kirchenkreis Seeheim, wird (*entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan*) neu festgesetzt.

Der neue Grenzverlauf zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal und der Evangelischen Kirchengemeinde Glockental beginnt im Norden an der dem Schnittpunkt der und folgt (*vgl. zum Ganzen den mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan*).

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Kirchtal, der durch die Neufestsetzung der Grenze zum Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Glockental gehört, wird der Ev. Kirchengemeinde Glockental zugeordnet.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften ist jeweils diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet die Grundstücke und Liegenschaften ab Rechtskraft liegen.

§ 5

Die Urkunde tritt am 99. XXX 2099 in Kraft.

Bielefeld, 99. XXX 2099

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
In Vertretung

Name des Unterzeichners

(L.S.)

Az.: 010.11-99N9

Wissen Sie nicht, an welche Siegelgrafikerin bzw. welchen Siegelgrafiker Sie sich wenden sollen ?

Sehr gute Erfahrungen haben wir mit der Ev. Stiftung Volmarstein, Grafikabteilung des Berufsbildungswerkes gemacht.

Ansprechpartner ist dort Herr Burkhardt (58300 Wetter, Am Grünwald 10-12, Tel. 02335/6398400).

Darüber hinaus liegt uns eine Liste weiterer Grafikerinnen und Grafiker vor, deren Namen, Anschriften und Telefonnummern wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich mitteilen.

Das Siegel in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Eine kleines Merkblatt über die
Gestaltung von Kirchensiegeln
in der EKvW

Auskunft in allen Siegelfragen gibt Ihnen :

Herr Höweler
Tel. 0521 / 594-198
siegelwesen@lka.ekvw.de



- * 1 § 12 Abs. 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- * 2 § 9 Abs. 1 Satz 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- * 3 § 11 Abs. 1 Satz 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- * 4 § 7 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- * 5 § 10 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- * 6 § 4 Abs. 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- * 7 Nr. 2 Satz 2 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- * 8 § 8 Abs. 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.2 Satz 4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- * 9 § 8 Abs. 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.2 Satz 2 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982

Die Siegelgröße beträgt*1:

- für das Normalsiegel = 35 mm
(Siegel der/des Presbyteriumsvorsitzenden)
- für die Kleinsiegel = 21 mm
(Siegel der Pfarrstelleninhaber/innen)

Die Siegelumschrift darf nur den urkundlichen Namen der kirchlichen Körperschaft enthalten.*2

Die Form des Siegels ist kreisrund *3; das Siegel ist durch einen geschlossenen Kreis zu begrenzen (äußere Umrandung).*4
Ein Innenkreis ist nur dann möglich, wenn dieser zum Siegelbild gehört.

Zur besseren Lesbarkeit ist es wichtig, dass die Umschrift nicht zu nah an den Kreis gesetzt wird

Ein möglichst großer Abstand zwischen den einzelnen Worten fördert eine bessere Lesbarkeit

Das Siegelbild :

- muss so gestaltet sein, dass es nicht mit dem einer anderen kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Körperschaft verwechselt werden kann*7,
- muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein*8,
- soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen,
- soll Überlieferungen weiterführen*9.

Darstellungen von kirchlichen Gebäuden sollten als Bildthema nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Im Scheitelpunkt ist für die Einfügung eines Beizeichens bei Kleinsiegeln ein Freiraum zu schaffen.*5
Dieser sollte beim Normalsiegel mindestens 6 mm betragen; beim Kleinsiegel entsprechend kleiner.

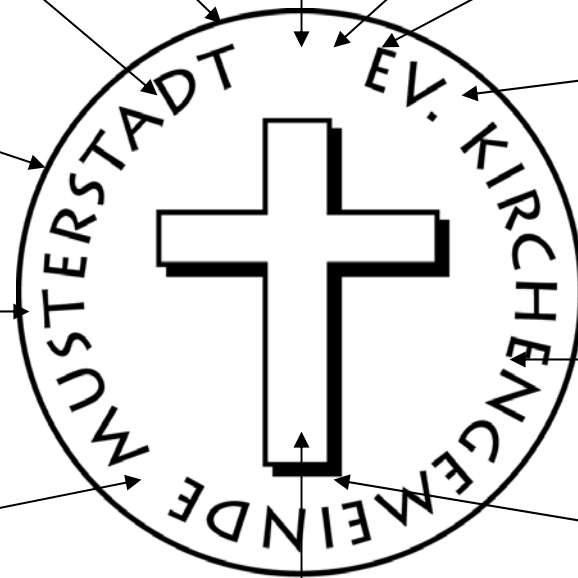
Kleinsiegel müssen sich durch im Scheitelpunkt der Siegelumschrift eingefügte Beizeichen unterscheiden.*6
Als Beizeichen sollten keine römischen Ziffern verwendet werden.

Die Siegelumschrift beginnt in der „Ein-Uhr-Stellung“ und läuft einzeilig im Uhrzeigersinn um das Siegelbild.

Es können auch die Abkürzungen „EV.“, „LUTH.“ und „REF.“ benutzt werden; nicht aber die Abkürzungen „EVANG.“ oder „REFORM.“.

Es ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Buchstaben keine Ligaturen entstehen, wonach z.B. bei dem Wort „EVANGELISCH“ aus den Buchstaben „L“ und „I“ ein „U“ gelesen werden kann.

Das Siegelbild darf nicht in die Siegelumschrift hineinreichen.



Archiv und Registratur bei der Vereinigung von Kirchengemeinden

1. Zum Zeitpunkt der Vereinigung müssen die laufenden Registraturen (v.a. auch die Kirchen- und Protokollbücher) der Kirchengemeinde geschlossen werden. Die Ordner und Hefter der dadurch entstehenden Altregistratur sind mit dem Namen der alten Kirchengemeinde zu versehen, um die einzelnen Registraturen weiterhin unterscheiden zu können. Sowohl die Altregistraturen als auch die Archive müssen als eigenständige Bestände der einzelnen Kirchengemeinden bestehen bleiben und dürfen nicht vermischt werden.
2. Für die neue Kirchengemeinde wird eine gemeinsame Registratur begonnen (§ 3 Abs. 3 Archivgesetz). Zum 1.1.2007 ist ein landeskirchenweit gültiger Aktenplan eingeführt worden, nach dem auch die Registraturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geführt werden. Dieser wird für die neue Registratur verwendet. Eine eigens für Kirchengemeinden erstellte Kurzform des Aktenplans ist beim Landeskirchlichen Archiv erhältlich.
3. Bei der Organisation des Gemeindebüros bzw. der verschiedenen Gemeindebüros sollten folgende Fragen berücksichtigt werden: Wo befindet sich die Hauptablage der Kirchengemeinde? Gibt es Nebenregistraturen? Wer ist für die zentrale Aktenbildung zuständig? Erreichen diese Person wirklich aller Unterlagen?
4. Über die räumliche Unterbringung von Archiv, Altregistratur und laufender Registratur muss nachgedacht werden (v.a. wenn im Zuge der Vereinigung auch Gemeindehäuser, Gemeindebüros oder Archivräume aufgegeben werden müssen). Sollten neue räumliche Lösungen für die Unterbringung der Archive angestrebt werden, können in Einzelfällen Förderungen vom Westfälischen Archivamt in Anspruch genommen werden. Ein Merkblatt zu den Anforderungen an Räumlichkeiten zur Archivierung von Schriftgut nach DIN ISO 11799 ist beim Landeskirchlichen Archiv erhältlich.
5. Um zu verhindern, dass Platz, der anderweitig gebraucht wird, unnötig durch Akten belegt wird, sollte das Schriftgut, für das die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, gemäß der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (AKO 879) vernichtet werden. Eine Bewertung des Schriftgutes wird auf Wunsch vom Landeskirchlichen Archiv vor Ort durchgeführt.

Für eine Beratung im Hinblick auf Archiv- und Registraturfragen, die Bewertung der Altregistraturen und die räumliche Unterbringung von Archiv und Altregistratur steht das Landeskirchliche Archiv zur Verfügung.